

Satzung des Karnevalvereins 1838 e. V. Kaiserslautern

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1838 gegründet. Der Verein führt den Namen „Karnevalverein 1838 e. V. Kaiserslautern“. Die Vereinsfarben sind grün - weiß - rot.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen. Gerichtsstand ist Kaiserslautern.
3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Brauchtums der Pfälzer Fastnacht, besonders der Lauterer Fastnacht, die Verbreitung des karnevalistischen Gedankenguts in weiten Kreisen der Bevölkerung, die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft unter seinen Mitgliedern durch Veranstaltungen geselliger Art, auch außerhalb der Karnevalszeit. Außerdem pflegt er Verbindungen zu Verbänden, Vereinen und Gesellschaften mit gleichen Zielen. Zur Erreichung der Ziele veranstaltet der KVK (im Folgenden nur Verein genannt) öffentliche Sitzungen, Maskenfeste und Umzüge und unterstützt die sportlichen und körperlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Politische oder sonstige Bestrebungen, die nicht mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen, sind ausgeschlossen.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder auf Antrag erwerben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Minderjährigen bedarf es des Einverständnisses eines Sorgeberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft wird erst dann wirksam, wenn der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag gezahlt ist. Als Beitragsjahr gilt das Geschäftsjahr. Der Jahresbeitrag ist in den ersten vier Wochen nach Jahresbeginn zu begleichen. Nur Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht im Rückstand sind, haben Anspruch auf die festgelegten Vergünstigungen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Sie kann jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Eingang und Annahme der Kündigung sind schriftlich zu bestätigen;

b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Präsidiums, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für den Ausschluss stimmen müssen. Gründe liegen besonders dann vor, wenn das Mitglied seine Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das dem Ansehen des Vereins schadet. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Einschreibebrief mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Mit Zugang dieses Schreibens erlischt die Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Anrufung des Ehrenrates zu.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte oder Ansprüche an dem Vereinsvermögen. Insbesondere ist leihweise übergebenes Vereinseigentum sofort zurückzugeben.

§ 3a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenpräsident

1. Ehrenmitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereines und um die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie erlangen dadurch die gleichen Rechte wie Mitglieder, haben jedoch keine Beitragsverpflichtungen.

2. Ehrenpräsident.

Der Titel Ehrenpräsident kann vom Präsidium an einen Präsidenten des Vereins nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit in dieser Funktion mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitgliedern verliehen werden.

3. Bei Austritt erlischt die Ehrenpräsidenschaft und oder die Ehrenmitgliedschaft.

Mit der Ernennung verbinden sich folgende Rechte:

- Anwesenheit und Rederecht in allen Vereinsgremien.
- Das Recht, für und im Auftrag des Präsidiums Ehrungen vorzunehmen und den Verein zu repräsentieren.
- Befreiung der Beitragsverpflichtung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium.
3. Der Große Rat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Vereinsmitglieder spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt - soweit vonseiten des Mitglieds benannt - die schriftliche Einladung auch an die E-Mail Adresse zu senden. Anträge zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung

enthalten sind, müssen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

2. Spätestens im Mai muss die Jahreshauptversammlung stattfinden, zu der die Mitglieder einzuladen sind. Die Tagesordnung der Hauptversammlung umfasst im Allgemeinen folgende Punkte, deren Reihenfolge nicht bindend ist:

a) Tätigkeit des Präsidenten.

b) Kassenbericht.

c) Bericht der Kassenprüfer.

d) Entlastung des Präsidiums.

e) Wahl des Präsidiums

Wahl der Kassenprüfer

Wahl des Ehrenrates

f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

g) Satzungsgemäß eingereichte Anträge.

h) Verschiedenes.

3.

a) Alle drei Jahre finden Neuwahlen statt.

b) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums ernennt das Präsidium bis zur nächsten Präsidiumswahl einen kommissarischen Nachfolger, der die gleichen Rechte und Pflichten hat wie ein gewähltes Mitglied.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von:

a) einem Drittel der Mitglieder oder,

b) drei Viertel des Präsidiums oder,

c) zwei Drittel des Großen Rates,

schriftlich beim Präsidenten beantragt wird.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident oder sein Vertreter, bei den Punkten Entlastung und Neuwahl des Präsidenten ein durch die Versammlung zu wählendes Mitglied.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen und Anträge über die Belastung von Vereinsvermögen können jedoch nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Natürliche Personen müssen ihr Stimmrecht selbst ausüben.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 7 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Schriftführer

Erster Schatzmeister

Zweiter Schatzmeister

Mitgliederwart

Beisitzer:

Der Senatspräsident oder sein Vertreter

3 Beisitzer

Als nicht stimmberechtigtes Mitglied nach § 4. 2: Der Ehrenpräsident

2. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Das Präsidium hat sich für seine Amtszeit eine Geschäftsordnung zu geben, die die Aufgabenverteilung regelt. Zusage dieser Geschäftsordnung hat das Präsidium bis spätestens September den Haushaltsplan für die bevorstehende Saison, in dessen Rahmen alle Dispositionen möglich sind, zu erstellen. Präsidiumsbeschlüsse können durch Beschluss des Präsidiums, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Präsidiumsmitglieder aufgehoben werden, bei Mindestanwesenheit des Präsidiums von 3/4.
3. Das Präsidium entscheidet in allen Fällen, in denen die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Präsidiumsbeschlüsse können durch Beschluss des Präsidiums, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Präsidiumsmitglieder, bei Mindestanwesenheit von 50%, aufgehoben werden.
4. Das Präsidium wird durch den Präsident oder seinen Vertreter einberufen (auch per Email).
5. Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
6. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, der Vizepräsident in Innenverhältnis nur, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 8 Der Große Rat

1. Dem Großen Rat gehören an:
 - a) Das Präsidium
 - b) weitere Mitglieder, die durch das Präsidium berufen werden.
2. Das in der Jahreshauptversammlung gewählte Präsidium beruft die weiteren Mitglieder des Großen Rates. Die Amtszeit des Großen Rates

beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet jeweils mit der Neuwahl des Präsidiums.

3. Die Aufteilung der Ressorts unter die Mitglieder des Großen Rates hat grundsätzlich in der ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Sie muss schriftlich festgehalten und jedem Mitglied des Großen Rates abschriftlich zugeleitet werden. Eine erweiterte Aufgabenverteilung ist möglich.
5. Beschlüsse des Großen Rates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die in der Satzung genannten Fälle.
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 9 Ehrungen

1. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Lediglich ein Ersatz der persönlichen Ausgaben wird erstattet.
2. Ehrungen werden vom Präsidium beschlossen und vom Präsidenten vorgenommen.

a) Ehrennadeln

Mitglieder, die dem Verein 11 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der bronzenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 22 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder die dem Verein 33 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

b) Ehrenring Silber

Mitglieder, die dem Verein 44 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit dem Ehrenring ausgezeichnet und werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

c) Halsorden

Der KVK-Halsorden darf nur von Mitgliedern des Großen Rates getragen werden. Bei 11-jähriger Mitgliedschaft im Großen Rat wird dem Halsorden die Zahl „11“ hinzugefügt.

d) Vereinsorden bzw. Medaille

An Förderer des Vereins kann ein **Orden/Medaille** verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Große Rat durch Mehrheitsbeschluss.

e) Barbarossapreis

Der vereinseigene Barbarossapreis wird im Namen des Vereins an verdiente Persönlichkeiten vom Präsidium verliehen. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung zu überwachen und während des Geschäftsjahres mindestens einmal eine unangemeldete Prüfung vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie die gesamte Rechnungslegung zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Großen Rat angehören.

§ 11 Der Senat

1. Der Senat bildet ein selbständiges Gremium, das im Präsidium durch seinen Präsidenten oder einem Vertreter vertreten ist.
2. Dem Senat fällt die Aufgabe zu, die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern. Zu Senatoren können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder für den Verein besonders erwünscht und von Bedeutung sind, gewählt werden. Sie müssen auf Vorschlag des Senatsausschusses von der Hälfte bei der beschließenden Senatssitzung Anwesenden gewählt werden. Die Ernennung durch den Senatspräsidenten erfolgt nach vorheriger Information des Vereinspräsidiums.

3. Der Senat erhebt von seinen Mitgliedern einen eigenen Beitrag, dessen Höhe er selbst festsetzt.
4. Der Senat wählt spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung des Vereins aus eigenen Reihen
 - a) den Senat Ausschuss

Dem Senats Ausschuss gehören an:

Der Senatspräsident,
der Senatsvizepräsident,
der Senatsschriftführer,
der Senatsschatzmeister,
zwei Senats-Beisitzer,
der Vereinspräsident.
5. Der Ausschluss eines Senatsmitgliedes kann auf Vorschlag des Senatsausschusses bei der beschließenden Senatssitzung festgelegt werden, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dem Antrag zustimmen.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von persönlichen Differenzen unter den Mitgliedern und bei Einspruch gegen den Ausschluss, ist ein Ehrenrat zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Großen Rat angehören dürfen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt bei der Jahreshauptversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Dies geschieht in schriftlicher Form unter Darlegung des zu behandelten Falles.
3. Die Betroffenen können sich eines Beistandes bedienen.
4. Über den Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Entscheidungen sind dem Betroffenen und dem Präsidenten innerhalb einer Frist von 14 Tagen bekannt zu geben. Über den Inhalt der Verhandlungen ist von allen Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren.

5. Die Entscheidungen sind in jedem Fall endgültig und müssen vom Präsidenten dem Großen Rat bekanntgegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer hierzu besonders einzuberufenden Versammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinseigentum an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 10. Mai 2019 genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Entgegenstehende frühere Satzungen werden ungültig.

Für die Richtigkeit:

Der Präsident